

Horst Marburger

WALHALLA

SGB IV

Gemeinsame

Vorschriften für die Sozialversicherung

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

8., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

Grundlagen der Sozialversicherung

Das Vierte Sozialgesetzbuch regelt die Grundlagen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung:

- Sozialversicherungsträger
- Versicherungspflicht/-freiheit
- Geringfügige Beschäftigungen
- Arbeitsentgelt und Einkommen
- Beiträge aus dem Übergangsbereich
- Säumniszuschläge
- Beitragserstattung
- Meldewesen
- Bezugsgrößen der Sozialversicherung
- Einzug des Gesamtsozialversicherungsbetrages
- Haushalts- und Rechnungswesen
- Sozialversicherungsausweis
- Selbstverwaltung

Ein praxisorientierter Fachratgeber für Leistungsberechtigte, Arbeitgeber, Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiter der Kommunen und Sozialversicherungsträger.

Horst Marburger, Oberverwaltungsrat a. D., langjähriger Abteilungsleiter bei der AOK Baden-Württemberg. Der Experte auf dem Gebiet der sozialen Leistungen ist Lehrbeauftragter an der Hagen Law School. Erfolgreicher Fachautor.

Horst Marburger

SGB IV

Gemeinsame

Vorschriften für die Sozialversicherung

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

8., aktualisierte Auflage

WALHALLA Rechtshilfen



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Horst Marburger, SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2019

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: März 2019, die Änderungen zum 1. Juli 2019 sind berücksichtigt.

8., aktualisierte Auflage

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de.
Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7271600

Schnellübersicht

Grundlagenwissen Sozialversicherung	7
Abkürzungen	9
<hr/>	
Einführung	11
<hr/>	
Gesetzliche Grundlagen	45
<hr/>	
Verordnungen	135
<hr/>	
Stichwortverzeichnis	159
<hr/>	

1

2

3

4

5

Grundlagenwissen Sozialversicherung

Das Vierte Buch des Sozialgesetzbuches ist in der Öffentlichkeit wenig bekannt, da es keine Leistungsansprüche beschreibt; es ist kein „Leistungsgesetz“.

Vielmehr regelt das SGB IV zahlreiche allgemeine Sachverhalte, ohne die die Sozialversicherung nicht funktionsfähig wäre. Dies sind insbesondere Definitionen und Festlegungen, die die Zahlung bzw. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen betreffen. So wird etwa definiert, was unter nichtselbstständiger bzw. selbstständiger Beschäftigung sowie sozialversicherungsrechtlich relevantem Arbeitsentgelt und Einkommen zu verstehen ist. Breiten Raum nehmen auch die Melde- und Abführungspflichten der Arbeitgeber zu den Sozialversicherungsbeiträgen ein. Weitere Teile dieses Vierten Buches Sozialgesetzbuch enthalten grundsätzliche Ausführungen zu den Trägern der Sozialversicherung, deren Aufbau, Aufsicht, Ausgestaltung der Haushaltsmittel und vieles mehr.

Wie alle Bücher des Sozialgesetzbuches unterliegt auch das SGB IV zahlreichen Änderungen, auf besonders bedeutsame sei hier kurz hingewiesen:

Erhebliche Änderungen ergeben sich aus dem BUK-Neuorganisationsgesetz (BUK-NOG), das insbesondere die Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung im öffentlich-rechtlichen Bereich zum Gegenstand hat; diese Neuorganisation war zum Jahreswechsel 2016 abgeschlossen.

Zahlreiche Änderungen hatte das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zur Folge; die Umsetzung dieser Änderungen fand zum 1. 1. 2017 seinen Abschluss. Zu erwähnen sind hier insbesondere Neuerungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen, Klarstellungen hinsichtlich der Erstattung von Meldungen, Übermittlung und Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung sowie Neuregelungen über die Annahme, Weiterleitung und Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger.

Auch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG) hat zahlreiche Änderungen des SGB IV gebracht. Dieses Gesetz ist überwiegend am 1. 1. 2017 in Kraft getreten, einige wenige Teile erst am 1. 1. 2019. Hier geht es beispielsweise um Änderungen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsausweis, mit den Säumniszuschlägen, den Meldungen, ferner um Informations- und Beratungsangebote sowie um das elektronische Anfrage- und Bescheinigungsverfahren.

Das im Dezember 2018 veröffentlichte Qualifizierungschancengesetz verankert mit Geltung ab 1. 1. 2019 Verbesserungen für überwiegend kurzfristig Beschäftigte bezüglich des Arbeitslosengeldbezugs dauerhaft im SGB IV. Mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungs-

gesetz schließlich ändern sich ab 1. 7. 2019 die Festlegungen zu den sogenannten Midi-Jobs; das sind geringfügige Beschäftigungen, deren Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 1300 Euro liegt (bis 30. 6.: bis 850 Euro). In beiden Fällen sind auch Änderungen am 1. 1. 2019 in Kraft getreten.

Diese Einführung erläutert das SGB IV verständlich und praxisnah; sie ist ein hilfreicher Überblick zur Bedeutung und Tragweite dieses Rechtsgebiets und hilft, sich das Sozialversicherungsrecht leicht zu erschließen. Hier sind – ebenso wie im Gesetzeswortlaut des SGB IV und seiner Durchführungsverordnungen – die oben genannten Änderungen eingearbeitet.

Horst Marburger

Abkürzungen

5. SGB IV-ÄndG	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
6. SGB IV-ÄndG	Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Abs.	Absatz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
BFDG	Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKK	Betriebskrankenkasse
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BSG	Bundessozialgericht
BUK-NOG	Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz)
BVA	Bundesversicherungsamt
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
ELENA-Verfahren	Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKK	Innungskrankenkasse
JFDG	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz)
KSASabG	Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)

Abkürzungen

1

SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SVHV	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung
ZSS	Zentrale Speicherstelle

2 Einführung

Grundsätze des SGB IV	13
Versicherungspflicht und -freiheit	14
Beschäftigung	16
Geringfügige Beschäftigungen	17
Arbeitsentgelt	19
Weitere Einkommensbegriffe	21
Bezugsgröße	21
Versicherungsnummer	22
Leistungen	22
Beiträge	23
Meldungen	29
Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	31
Sozialversicherungsträger	34
Sozialwahlen	36
Haushalts- und Rechnungswesen	39
Vermögen der Versicherungsträger	41
Aufsicht	41
Versicherungsbehörden	41
Sozialversicherungsausweis	42
Betriebsnummer	43
Datenübermittlung im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung	43

Grundsätze des SGB IV

Der sachliche Geltungsbereich des SGB IV wird in seinem § 1 vorgestellt. Danach gelten die Vorschriften des SGB IV für die:

- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Alterssicherung der Landwirte
- soziale Pflegeversicherung

In einem Klammervermerk wird hier von Versicherungszweigen gesprochen. Mit wenigen Ausnahmen gilt das SGB IV aber auch für die Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung). Bei den nicht für die Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften geht es um die Rechtsstellung der Leistungsträger, die Selbstverwaltung und um die Aufsicht über die Versicherungsträger.

Das SGB IV gilt für die gesamte Sozialversicherung. Es enthält grundsätzliche Regelungen für alle Versicherungszweige. Natürlich müssen aber die Bestimmungen der einzelnen Versicherungszweige jeweils beachtet werden. Als Beispiel sei hier aufgeführt, dass § 7 SGB IV den Begriff der Beschäftigung regelt (vgl. ab Seite 16). Dieser Begriff ist für alle Versicherungszweige maßgebend. Ergänzend hierzu sind die Bestimmungen über die geringfügige Beschäftigung zu sehen (vgl. ab Seite 17). In den einzelnen Versicherungszweigen wird jeweils geregelt, wann wegen einer geringfügigen Beschäftigung Versicherungsfreiheit vorliegt.

Die Regelungen entsprechen sich dabei nicht vollständig. So wird in der Arbeitslosenversicherung durch die Zusammenrechnung einer geringfügigen Beschäftigung mit einer Hauptbeschäftigung keine Versicherungspflicht hervorgerufen. In der Unfallversicherung führt eine geringfügige Beschäftigung nicht zur Versicherungsfreiheit. In der Rentenversicherung besteht auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte Versicherungspflicht, jedoch können sie sich durch einen entsprechenden Antrag an ihren Arbeitgeber von der Versicherungspflicht befreien. Der Arbeitgeber muss dann gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 11 SGB IV eine besondere Meldung erstatten. Diese Regelungen gelten seit 1. 1. 2013. Hier wurde unter anderem das SGB IV durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung geändert.

Das SGB IV enthält aber nicht nur grundsätzliche Bestimmungen für den Versicherungsbereich, sondern beispielsweise auch die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

Im SGB IV finden sich zahlreiche Ermächtigungsvorschriften für Rechtsverordnungen. Die wichtigsten der hiernach ergangenen Verordnungen sind in Kapitel 4 „Verordnungen“ abgedruckt.

Versicherungspflicht und -freiheit

§ 2 Abs. 1 SGB IV umreißt den in der Sozialversicherung versicherten Personenkreis. Danach umfasst die Sozialversicherung Personen, die

- kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder
- aufgrund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung)

versichert sind.

Während die einzelnen versicherten Personengruppen in den jeweiligen Büchern des SGB behandelt werden, bestimmt § 2 Abs. 2 SGB IV über drei Personengruppen, die in allen Versicherungszweigen – aber auch hier nach der Maßgabe der jeweiligen Vorschriften – versichert sind. Es handelt sich dabei um

- Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer),
- behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden, und
- Landwirte.

Die Kranken- und Rentenversicherung der Landwirte ist nicht im SGB, sondern in besonderen Gesetzen geregelt, die allerdings als Teile des SGB gelten. Beachten Sie hierzu bitte das im Walhalla Fachverlag erschienene Buch „SGB I – Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches“ (ISBN 978-3-8029-7290-4).

Geltungsbereich

Mit dem persönlichen und räumlichen Geltungsbereich beschäftigt sich § 3 SGB IV. Hier wird deutlich, dass die Sozialversicherung selbstverständlich an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland endet.

So wird hier bestimmt, dass die Vorschriften über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung dann, wenn sie eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen gelten, die im Geltungsbereich des SGB beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht gefordert, gelten die Bestimmungen für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB haben. Was als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, ist im SGB I geregelt.

Hier sehen die einzelnen Bücher des SGB zahlreiche ergänzende Regelungen vor. So wird in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Rente in das Ausland gezahlt.

Zu beachten ist aber auch das Sozialrecht der Europäischen Union (EU). Zudem existieren mit verschiedenen Staaten Sozialversicherungsabkommen.

Im Europäischen Sozialrecht und in vielen Sozialversicherungsabkommen ist eine Gleichstellung der Gebiete vorgesehen. Deshalb haben Urlauber in einem anderen Land der EU und in weiteren Staaten Ansprüche gegen den dortigen Krankenversicherungsträger, wenn sie erkranken.

Der Europäischen Union gehören 28 Länder an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (bis zum Ausscheiden, dem sog. Brexit), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (nur griechischer Teil).

Das Sozialrecht der EU gilt auch für die Staaten, die am 1. 1. 1994 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten sind. Neben den EU-Staaten sind dies: Island, Liechtenstein und Norwegen.

Infolge besonderer Vereinbarungen gilt das Europäische Sozialrecht im Wesentlichen auch in der Schweiz.

Die bereits erwähnten Sozialversicherungsabkommen gelten nicht immer für alle deutschen Sozialversicherungszweige. Soweit sich das jeweilige Abkommen auf einen bestimmten Versicherungszweig nicht erstreckt, gelten die noch zu behandelnden Vorschriften der §§ 4 und 5 SGB IV.

Diese Bestimmungen sind also dann anzuwenden, wenn weder das Europäische Sozialrecht noch ein Sozialversicherungsabkommen maßgebend ist. § 4 SGB IV regelt die sogenannte Ausstrahlung. Danach gelten die Vorschriften über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung auch für Personen, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb des Bundesgebiets entsandt werden. Voraussetzung ist, dass die Entsendung entweder

- infolge der Eigenart der Beschäftigung oder
- vertraglich

im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Gewissermaßen das Gegenstück zur Ausstrahlung stellt die Einstrahlung dar. Sie ist in § 5 SGB IV geregelt. Danach gelten bei einer Entsendung aus dem Ausland in das Inland die deutschen Rechtsvorschriften. Voraussetzung dafür ist, dass die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus beschränkt wird.

§ 6 SGB IV bestimmt ausdrücklich, dass Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben (vgl. dazu die obigen Ausführungen).

Beschäftigung

In den einzelnen Sozialversicherungszweigen wird als Voraussetzung für die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern genannt, dass sie beschäftigt sind. Den Begriff der Beschäftigung regelt § 7 SGB IV.

2

Danach ist die Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine:

- Tätigkeit nach Weisung
- Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers

Die Weisungen müssen sich auf

- Art,
- Zeit und
- Ort

der Arbeitsleistung erstrecken.

Werden illegal Ausländer beschäftigt (ohne erforderliche Genehmigung oder Berechtigung nach dem Aufenthaltsgesetz), wird für den Zeitraum von drei Monaten ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis angenommen.

Selbstständige Tätigkeiten sind in der Sozialversicherung eigentlich nur in Ausnahmefällen versicherungspflichtig. So sieht die gesetzliche Rentenversicherung einige selbstständige Personengruppen vor, die der Versicherungspflicht unterliegen. In der Arbeitslosenversicherung gibt es für Selbstständige die Möglichkeit, die Versicherungspflicht durch Antrag zu begründen.

Ansonsten muss aber in der Praxis oftmals zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen unterschieden werden. In einer Zeit, in der die Sozialversicherungsbeiträge immer mehr zunehmen, sind viele Betriebe daran interessiert, diese Beiträge zu sparen. Viele Menschen werden deshalb als Selbstständige oder Freie Mitarbeiter bezeichnet, obwohl sie meist nur für den einen Betrieb tätig sind.

Hier sprach das Gesetz einmal von Scheinselbstständigkeit. Der Begriff ist aufgegeben worden. Nach wie vor sind aber Personen in der Rentenversicherung versicherungspflichtig (arbeitnehmerähnliche Selbstständige), die

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450 Euro im Monat übersteigt, und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Sonderregelungen gelten für die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, S. 3973, 2011 S. 363)

Zuletzt geändert durch
Qualifizierungschancengesetz
vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)¹⁾

Inhaltsübersicht	§ 11 Tätigkeitsort
Erster Abschnitt	§ 12 Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister
Grundsätze und Begriffsbestimmungen	§ 13 Reeder, Seeleute und Deutsche Seeschiffe
Erster Titel	Dritter Titel
Geltungsbereich und Umfang der Versicherung	Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	§ 14 Arbeitsentgelt
§ 2 Versicherter Personenkreis	§ 15 Arbeitseinkommen
§ 3 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich	§ 16 Gesamteinkommen
§ 4 Ausstrahlung	§ 17 Verordnungsermächtigung
§ 5 Einstrahlung	§ 17a Umrechnung von ausländischem Einkommen
§ 6 Vorbehalt abweichender Regelungen	§ 18 Bezugsgröße
Zweiter Titel	Vierter Titel
Beschäftigung und selbständige Tätigkeit	Einkommen beim Zusammen- treffen mit Renten wegen Todes
§ 7 Beschäftigung	§ 18a Art des zu berücksichtigenden Einkommens
§ 7a Anfrageverfahren	§ 18b Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens
§ 7b Wertguthabenvereinbarungen	§ 18c Erstmalige Ermittlung des Einkommens
§ 7c Verwendung von Wertguthaben	§ 18d Einkommensänderungen
§ 7d Führung und Verwaltung von Wertguthaben	§ 18e Ermittlung von Einkommens- änderungen
§ 7e Insolvenzschutz	
§ 7f Übertragung von Wertguthaben	
§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit	
§ 8a Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten	
§ 9 Beschäftigungsort	
§ 10 Beschäftigungsort für besondere Personengruppen	

¹⁾ Bereits berücksichtigt sind die ab 1. Juli 2019 geltenden Änderungen durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016).

- Fünfter Titel**
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Versicherungsnummer
- § 18f Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 18g Angabe der Versicherungsnummer
- Sechster Titel**
Sozialversicherungsausweis
- § 18h Ausstellung des Sozialversicherungsausweises
- Siebter Titel**
Betriebsnummer
- § 18i Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe der Arbeitgeber
- § 18k Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe weiterer Meldepflichtiger
- § 18l Identifikation weiterer Verfahrensbeteiligter in elektronischen Meldeverfahren
- § 18m Verarbeitung und Nutzung der Betriebsnummer
- § 18n Absendernummer
- Zweiter Abschnitt**
Leistungen und Beiträge
- Erster Titel**
Leistungen
- § 19 Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen
- § 19a Benachteiligungsverbot
- Zweiter Titel**
Beiträge
- § 20 Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich
- § 21 Bemessung der Beiträge
- § 22 Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse
- § 23 Fälligkeit
- § 23a Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen
- § 23b Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen
- § 23c Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

- § 24 Säumniszuschlag
- § 25 Verjährung
- § 26 Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge
- § 27 Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs
- § 28 Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs
- Dritter Abschnitt**
Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- Erster Titel**
Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung
- § 28a Meldepflicht
- § 28b Inhalte und Verfahren für die Gemeinsamen Grundsätze und die Datenfeldbeschreibung
- § 28c Verordnungsermächtigung
- Zweiter Titel**
Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung
- § 28d Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- § 28e Zahlungspflicht, Vorschuss
- § 28f Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung
- § 28g Beitragsabzug
- § 28h Einzugsstellen
- § 28i Zuständige Einzugsstelle
- § 28k Weiterleitung von Beiträgen
- § 28l Vergütung
- § 28m Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen
- § 28n Verordnungsermächtigung
- Dritter Titel**
Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung
- § 28o Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten
- § 28p Prüfung bei den Arbeitgebern
- § 28q Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung
- § 28r Schadensersatzpflicht, Verzinsung

	Vierter Abschnitt		§ 52	Wahl des Vorstandes
	Träger der Sozialversicherung		§ 53	Wahlorgane
	Erster Titel		§ 54	Durchführung der Wahl
	Verfassung		§ 55	Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitgeber
§ 29	Rechtsstellung		§ 56	Wahlordnung
§ 30	Eigene und übertragene Aufgaben		§ 57	Rechtsbehelfe im Wahlverfahren
§ 31	Organe		§ 58	Amtsdauer
§ 32	(weggefallen)		§ 59	Verlust der Mitgliedschaft
§ 33	Vertreterversammlung, Verwaltungsrat		§ 60	Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane
§ 34	Satzung		§ 61	Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen
§ 35	Vorstand		§ 62	Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane
§ 35a	Vorstand bei Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen		§ 63	Beratung
§ 36	Geschäftsführer		§ 64	Beschlussfassung
§ 36a	Besondere Ausschüsse		§ 65	Getrennte Abstimmung
§ 37	Verhinderung von Organen		§ 66	Erledigungsausschüsse
§ 38	Beanstandung von Rechtsverstößen			Dritter Titel
§ 39	Versichertenälteste und Vertrauenspersonen			Haushalts- und Rechnungswesen
§ 40	Ehrenämter		§ 67	Aufstellung des Haushaltsplans
§ 41	Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen		§ 68	Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans
§ 42	Haftung		§ 69	Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalbedarfsermittlung
	Zweiter Titel		§ 70	Haushaltsplan
	Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauenspersonen		§ 71	Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
§ 43	Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane		§ 71a	Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit
§ 44	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane		§ 71b	Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesagentur für Arbeit
§ 45	Sozialversicherungswahlen		§ 71c	Eingliederungsrücklage der Bundesagentur für Arbeit
§ 46	Wahl der Vertreterversammlung		§ 71d	Haushaltsplan und Kostenverteilungsverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
§ 47	Gruppenzugehörigkeit		§ 71e	Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung im Haushaltsplan
§ 48	Vorschlagslisten		§ 71f	Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn
§ 48a	Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen		§ 72	Vorläufige Haushaltsführung
§ 48b	Feststellungsverfahren			
§ 48c	Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung			
§ 49	Stimmzahl			
§ 50	Wahlrecht			
§ 51	Wählbarkeit			

- § 73 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 74 Nachtragshaushalt
- § 75 Verpflichtungsermächtigungen
- § 76 Erhebung der Einnahmen
- § 77 Rechnungsabschluss, Jahresrechnung und Entlastung
- § 77a Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesagentur für Arbeit
- § 78 Verordnungsermächtigung
- § 79 Geschäftsübersichten und Statistiken der Sozialversicherung

Vierter Titel Vermögen

- § 80 Verwaltung der Mittel
- § 81 Betriebsmittel
- § 82 Rücklage
- § 83 Anlegung der Rücklage
- § 84 Beleihung von Grundstücken
- § 85 Genehmigungspflichtige Vermögensanlagen
- § 86 Ausnahmegenehmigung

Fünfter Titel Aufsicht

- § 87 Umfang der Aufsicht
- § 88 Prüfung und Unterrichtung
- § 89 Aufsichtsmittel
- § 90 Aufsichtsbehörden
- § 90a Zuständigkeitsbereich

Fünfter Abschnitt Versicherungsbehörden

- § 91 Arten
- § 92 Versicherungsämter
- § 93 Aufgaben der Versicherungsämter
- § 94 Bundesversicherungsamt

Sechster Abschnitt Übermittlung und Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung

Erster Titel Übermittlung von Daten zur und innerhalb der Sozialversicherung

- § 95 Gemeinsame Grundsätze Technik

Zweiter Titel Annahme, Weiterleitung und Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozial- versicherungsträger

- § 96 Kommunikationsserver
- § 97 Annahmestellen
- § 98 Weiterleitung der Daten durch die Einzugsstellen

Dritter Titel Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung

- § 99 Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren
- § 100 Inhalt des elektronischen Lohnnachweises
- § 101 Stammdatendatei
- § 102 Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren
- § 103 Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung

Siebter Abschnitt Informationsangebote in den Meldeverfahren der sozialen Sicherung

- § 104 Informations- und Beratungsanspruch
- § 105 Informationsportal

Achter Abschnitt Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren

- § 106 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und bei Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
- § 107 Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen

§ 108 Elektronische Übermittlung von sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger

§§ 109 und 110 (weggefallen)

**Neunter Abschnitt
Aufbewahrung von Unterlagen**

§ 110a Aufbewahrungspflicht

§ 110b Rückgabe, Vernichtung und Archivierung von Unterlagen

§ 110c Verwaltungsvereinbarungen, Verordnungsermächtigung

**Zehnter Abschnitt
Bußgeldvorschriften**

§ 111 Bußgeldvorschriften

§ 112 Allgemeines über Bußgeldvorschriften

§ 113 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

**Elfter Abschnitt
Übergangsvorschriften**

§ 114 Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes

§ 115 (weggefallen)

§ 116 Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben

§ 116a Übergangsregelung zur Beitragshaftung

§ 117 Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner

§ 118 Übergangsregelung für Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst

§ 119 Übergangsregelungen zur Aufhebung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises; Löschung der bisher gespeicherten Daten

§ 120 Übergangsregelung zur Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Erster Abschnitt Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Erster Titel Geltungsbereich und Umfang der Versicherung

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches gelten für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige).
 2Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts auch für die Arbeitsförderung. 3Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.

(2) § 18h gilt auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f, 18g und 19a für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(3) Regelungen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, bleiben unberührt, soweit sie von den Vorschriften dieses Buches abweichen.

§ 2 Versicherter Personenkreis

(1) Die Sozialversicherung umfasst Personen, die kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind.

(1a) Deutsche im Sinne der Vorschriften über die Sozialversicherung und die Arbeitsförderung sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.

(2) In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
2. behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden,
3. Landwirte.

(3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

2Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nummer 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 einen Antrag nach Satz 1 Nummer 2 zu stellen. 3Der Reeder hat auf Grund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers. 4Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. 5Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

(4) Die Versicherung weiterer Personengruppen in einzelnen Versicherungszweigen ergibt sich aus den für sie geltenden besonderen Vorschriften.

§ 3 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs beschäftigt oder selbständig tätig sind,
2. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen,

für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.

§ 4 Ausstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Einstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in diesen Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Vorbehalt abweichender Regelungen
Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

Zweiter Titel Beschäftigung und selbständige Tätigkeit

§ 7 Beschäftigung

(1) 1. Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. 2. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) 1. Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und

2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

2. Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszyklen fällig ist. 3. Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. 4. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. 5. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. 6. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. 7. Bis zum 31. Dezember 2024 werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tat-

Stichwortverzeichnis

Die Seitenangaben in fetter Schrift beziehen sich auf die Einführung (Seiten 11 bis 44). Die Angaben mit § beziehen sich auf die gesetzlichen Grundlagen (Seiten 45 bis 157).

Ablaufhemmung 28

Alterssicherung der Landwirte **13**, § 52
 Amtsdauer § 58
 Anfrageverfahren **17**, § 7a
 Anlegung der Rücklage § 83
 Antrag **13**, **16**, **22**, **26**, § 19
 Arbeitgeber **13**, **17**, **23**, **26**, 28, 31
 Arbeitgeberanteil **31**, § 7d
 Arbeitgeberzuschuss § 23c
 Arbeitnehmer **14**, **16**
 Arbeitnehmeranteil **31**
 Arbeitseinkommen **21**, § 15
 Arbeitsentgelt **14**, **19**, §§ 14, 23a
 Arbeitsförderung **13**, **23**
 Arbeitsgerichtsbarkeit **27**
 Arbeitslosenversicherung **13**, **25**, **31**, **34**
 Arbeitsorganisation **16**
 Arbeitsverhältnis **16**
 Arbeitszeitregelung, flexible **25**
 Aufbewahrung von Unterlagen § 110a ff.
 Aufbewahrungspflicht § 110a
 Aufenthalt, gewöhnlicher **14**
 Aufgaben der Versicherungsämter § 93
 Aufsicht **40**, § 87 ff.
 Aufsichtsbehörde **40**, § 90
 Aufsichtsmittel **42**, § 89
 Aufzeichnungspflicht § 28 f
 Auskunft **41**, § 93
 Auskunfts- und Vorlagepflicht § 28o
 Ausland, europäisches Sozialrecht **16**
 Ausstrahlung **15**
 Ausweispapiere **43**

Bankarbeitstag 24
 Beanstandung § 26
 Begriffsbestimmungen § 1 ff.
 Behinderte Menschen **14**
 Beitragsabzug § 28 g
 Beitragsanteile **31**

Beitragsbemessungsgrenze **19**, **25**
 Beitragsberechnung **20**
 Beitragsserhöhung **39**
 Beitragserstattung **28**, § 26
 Beitragsatz, Haushaltsplan **39**
 Beitragsschuld, Höhe der **24**
 Beitragsschuldner **26**
 Beitragsverfahrensverordnung **32**, § 128
 Beitragszahlung **25**
 – geringfügig Beschäftigte **32**
 Beiträge **19**, **23**, § 20 ff.
 Beleihung von Grundstücken § 84
 Bemessung der Beiträge § 21
 Beratung § 63
 Berufsausbildung **24**
 Beschlussfassung **35**, § 64
 Beschäftigte, kurzzeitig **18**, § 115
 Beschäftigung **16**, § 7
 – von Ausländern **16**, § 7
 Beschäftigungsort § 9
 Beschäftigungsverhältnis **15**
 Besondere Ausschüsse § 36a
 Betriebskrankenkasse **32**
 Betriebliche Altersversorgung **19**, §§ 14, 23b
 Betriebsmittel **24**, **41**, § 81
 Betriebsprüfung **28**, **32**, **34**, § 28n
 Bezugsgröße **21**, § 18
 Bundesfreiwilligendienst **24**
 Bundesgesundheitsministerium **41**
 Bundesversicherungsamt **41**
 Bußgeldvorschriften § 111

Datenerfassungs- und
 –übermittlungsverordnung **29**, **151**
 Datensicherheit **31**, § 28a
 Datenübermittlung im
 Lohnnachweisverfahren **43**
 Deutsche Rentenversicherung Bund **17**, **35**
 Deutsche Seeschiffe § 13
 Durchführung der Wahl § 54
 Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße **22**

Ehegatte 32
 Ehrenamt § 40
 Eingliederung **16**

Eingliederungsrücklage § 71c
Einkommensbegriffe **21**
Einkommensteuerrecht **21**
Einkommensänderungen § 18d
Einkünfte, Steuerrecht **21**
Einnahmen **24, 39, § 76**
Einstrahlung **15**
Einzugsstelle **19, 29, § 28 h**
Elektronische Betriebsprüfung **34, § 28n**
Entgeltabrechnungszeitraum **25, § 23a**
Entgeltbegriff **20**
Entgeltersatzleistungen, Zuschüsse **26, § 23c**
Entgeltumwandlung **19**
Entgeltunterlagen § 28 f
Entlastung § 77
Entsendung **15**
Erhebung § 18 f
Erhebung der Einnahmen § 76
Erledigungsausschüsse § 66
Ersatzkasse **32**
Erstattung **29, § 26**
Erstmalige Ermittlung des Einkommens § 18c
Europäische Union **15**

Familienversicherung **21, 32**
Feststellungsverfahren § 48b
Freie Mitarbeiter, Versicherungspflicht **16**
Freistellung **17, 25, § 7**
Fälligkeit § 23
Fälligkeitstag **26**
Gehaltszahlung **31**
Geltungsbereich **13, § 1**
Gemeindebehörden **41**
Geringfügige Beschäftigung in
Privathaushalten § 8a
Geringfügige Beschäftigungen **13, 17, 18,**
§ 8
Geringfügige selbständige Tätigkeit § 8
Geringfügigkeitsgrenze **23, 29**
Geringverdienergrenze **24, § 20**
Gesamteinkommen **21, § 16**
Gesamtsozialversicherungsbeitrag **24, 29,**
31, §§ 28a–28d
Gesamtwürdigung **17**
Geschäftsführer **35, § 36**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung **17**
Getrennte Abstimmung § 65
Gewinnermittlungsvorschriften **21**
Gleichstellung **15**
Gleitzone **23**
Grenzwerte **22**
Grundsätze § 1 ff.

Hauptbeschäftigung **13**
Hauptschuld **27**
Hausgewerbetreibende § 12
Haushalt **30**
Haushalts- und Rechnungswesen **39, § 67 ff.**
Haushaltsjahr **39**
Haushaltsplan **39, § 70**
Heimarbeiter § 12
Hemmung, Verjährung **28, § 25**
Hinterbliebenenrenten **21**

Innungskrankenkasse **32**
Insolvenzschutz § 7e

Jahresarbeitsentgeltgrenze **19**
Jahresrechnung § 77

Kontrollen **43**
Krankenversicherer Nummer **22**
Krankenversicherung **13, 22, 31**
Krankenversicherungskarte **22**
Künstlersozialversicherung **33, §§ 28b, 28p**
Kurzfristige Beschäftigte **18**

Landwirte **13, § 52**
Legislativorgan **36**
Leistungen **19, 22, 29, § 19**
Liquidität **27, 41**
Lohnersatzleistungen **26**
Lohnnachweisverfahren **43**

Mahngebühren **27**
Mehrfachbeschäftigung **28, 29, §§ 5, 26**
Meldepflicht **29, 33, § 28a**
– des Arbeitgebers **29, § 28a**
Meldeverfahren **30, 43**
Meldungen **19, 29**
Minijobs **17, 23**

- Minijob-Zentrale **19**
 Mitarbeiterwechsel **24**
- Nachtragshaushalt **40**, § 74
 Nachweise der Beitragsabrechnung § 28f
 Nebenleistungen **27**
 Nettoarbeitsentgelt **26**
 Niederschlagung **40**
 Niedriglohnschwelle **23**
 Nutzung der Versicherungsnummer § 18f
- Organe **34**, § 31
 Ortskrankenkasse § 90a
- Pauschalbeiträge **19**
 Pflegeversicherung **13**, **21**, **31**
 Privathaushalt **19**
 Prämien **39**
 Prävention **41**
 Prüfstellen **32**
 Prüfung, Verjährung **28**
- Querschnittsaufgaben **35**
- Rechnungsabschluss § 77
 Rechnungswesen **39**
 Rechtsaufsicht **41**
 Rechtsbehelfe § 57
 Rechtsverordnungen **14**
 Reeder § 13
 Referenzkurs **21**
 Rentenversicherung **13**, **15**, **19**, **31**
 Rentenversicherungsträger **32**, **35**, **42**
 Restbeitrag **24**
- Sachlicher Geltungsbereich § 1
 Satzung **14**, **32**, **36**
 Säumniszuschläge **26**, § 24
 Schadensersatzpflicht § 28r
 Scheinselbstständigkeit **16**
 Schuldner, Sozialversicherungsbeiträge **31**
 Seeleute § 13
 Selbstständige, arbeitnehmerähnliche **16**
 Selbstverwaltungsorgane **35**, §§ 43 ff., 60
 Sicherheitsleistung **40**, § 76
 Sofortmeldung **28**, **43**
- Soziales Jahr **24**
 Sozialversicherungsabkommen **15**
 Sozialversicherungsausweis **22**, **42**, § 18h
 Sozialversicherungsbeiträge **27**, **40**
 Sozialversicherungsfreiheit kurzfristig
 Beschäftigter **18**
 Sozialversicherungsträger **26**, **29**, **34**
 Sozialwahlen **36**, § 45
 Stammdatendatei **44**
 Steuerrecht, Entgeltbegriff **20**
 Stimmzahl § 49
 Stundung **40**, § 76
- Tätigkeit, Versicherungspflicht **14**
 Tätigkeitsort § 11
 Träger der Sozialversicherung § 29 ff.
- Übergangsvorschriften § 114 ff.
 Übermittlung **29**
 Überschuldung **27**
 Überschüsse **39**
 Umfang der Versicherung § 1 ff.
 Unfallversicherung **13**, **23**, **33**, **41**
 Urlauber, Ansprüche bei Krankheit **15**
 Urlaubsgelder **25**
- Variable Entgeltbestandteile **24**
 Verarbeitung § 18f
 Verband **32**
 Verbindlichkeiten **39**
 Vergütung § 28l
 Verhältniswahl **38**
 Verjährung **27**, §§ 25, 27
 Verkehrswert **20**
 Verletztengeld **26**
 Verlust der Mitgliedschaft § 59
 Vermögen **41**, § 80 ff.
 Verordnungsermächtigung **20**, § 17
 Verpflichtungsermächtigungen **39**, § 75
 Versicherter Personenkreis **14**, § 2
 Versicherungsbehörden § 91 ff.
 Versicherungsberechtigung **14**
 Versicherungsfreiheit **13**
 Versicherungsnummer **22**
 Versicherungspflicht **13**

- Versicherungszweige **13**
Versicherungsämter § 92
Vertreterversammlung § 33
Verwaltungsrat **35**, § 33
Verzinsung **40**, §§ 27, 28r
Verzugszinsen **27**
Vollstreckung **27**
Vorläufige Haushaltsführung § 72
Vorschlagsliste für die Sozialwahlen **36**, § 48
Vorschuss § 28e
Vorstand **34**, § 35
- Wahl der Vertreterversammlung § 46
Wählbarkeit § 51
Wahlergebnis **38**
Wahlordnung **39**, § 56
- Wahlorgane, Sozialwahl **38**, § 53
Wahlrecht **33**
Währung **21**
Weihnachtsgeld **25**
Weisungen **16**
Weiterleitung von Beiträgen § 28k
Wiederholungswahlen **38**
Wertguthaben **17, 25**, §§ 7b ff., 116
Wirtschaftsführung **39**
Wohnsitz **14**
- Zahlungspflicht § 28e
Zahlungsunfähigkeit **27**
Zuschüsse **23, 26**, § 23c
Zuständige Einzugsstelle § 28i
Zwischenmeister § 12